

Aufwändiger Nachdruck wegen Leimablagerung im Papier

EIN GUTACHTER BERICHTET AUS DER PRAXIS (46).

Neben Dr.-Ing. Colin Sailer und Dr.-Ing. Peter Hofmann wird jetzt auch Michael Kirmeier als weiterer Gutachter interessante Schadens- und Gutachterfälle aus der Druckindustrie für DD vorstellen. Diese Folge beschreibt seinen ersten »Fall«.

Gleich zu Beginn wird die Frage aufgeworfen, ob der Drucker die Aufsichtspflicht verletzt hat, weil ein aufwändiger Nachdruck wegen einer Leimablagerung im Papier notwendig geworden war.

SACHLAGE. Ein 450 Seiten umfassendes Buch über Kunstprojekte wurde mit einer Auflagenhöhe von 7 500 Exemplaren 4/4-farbig im Bogenoffset produziert.

Die Druckweiterverarbeitung bestand aus Schneiden, Falzen, Zusammentragen und Binden in ein bedrucktes und UV-lackiertes Hardcover mit Vorsatzpapier.

Ein Fehldruck auf einer Seite verhinderte die Auslieferung; die Auflage wurde zur Begutachtung an die Druckerei zurückgesandt.

Nach stichprobenartiger Überprüfung der Auflage wurde beschlossen, schnellstmöglich 1 500 Exemplare nachzudrucken.

Die Kosten für den Nachdruck betragen insgesamt etwa 17 000 Euro und es entstand die Streitfrage, wer in welcher Höhe für die Kosten aufzukommen hat.

Dazu sollte von einem neutralen, vereidigten Sachverständigen ein vorgerichtlicher Lösungsvorschlag zur Bereinigung dieser Reklamation ausgearbeitet werden.

FEHLERBESCHREIBUNG. Bei dem oben beschriebenen Fehldruck mit der Größe einer 2-Euro-Münze handelte es sich ursprünglich um eine Leimablagerung auf einem der unbedruckten Papierbogen. Diese löste sich aufgrund der herrschenden Zugkräfte beim Druckvorgang vom Papierbogen ab und verblieb für gewisse Zeit im ersten Druckwerk (Schwarz) auf dem Drucktuch beziehungsweise wanderte auf die Druckplatte. Dadurch verursachte die Leimablagerung wechselweise schwarze oder weiße Fehlstellen mit unterschiedlicher Größe im Druckbild. Bei näherer Untersuchung der Exemplare wurden etwa 240 Exemplare als »unverkäuflich« eingestuft.

DIE FRAGE NACH DER SCHULD. Für eine Schuldzuweisung stehen der Ursprung

der Reklamation sowie die Frage nach Einhaltung von Sorgfaltspflichten während der Produktion im Vordergrund.

Der Ursprung der Reklamation liegt eindeutig in der Papierherstellung. Eine Leimablagerung kann dadurch entstehen, dass diese bereits in der Leimmasse vorhanden ist und durch ungenügende Filtration auf die Papierbahn gelangt oder dass sich diese durch Ablagerungen an metallischen Oberflächen während des Papierherstellungsprozesses bildet, auf die Papierbahn herabfällt und über das Glättwerk in das Papier eingearbeitet wird.

Zum Auffinden von Fehlstellen im Papier gibt es an verschiedenen Fertigungsstationen



Störende Leimablagerung auf einer Seite eines Buches bei etwa 200 – 300 Exemplaren.

der modernen Papierherstellung diverse Detektionssysteme. Betroffene Stellen werden dann aussortiert. Befindet sich trotzdem noch eine Fehlstelle im Papier, so müsste diese dann – im Falle von Formatpapier – beim Rollenquerschneider erkannt und der oder die betroffenen Bogen automatisch aussortiert werden.

Dies ist Stand der Technik und ein Makulaturbogen, welcher eine derart große Fehlstelle beinhaltet, dürfte sich bei voll funktionierenden Detektionssystemen eigentlich nicht im Stapel befinden. Die Aufsichtspflicht wurde somit seitens der Papierfabrik verletzt. Auch der Drucker hat selbstverständlich eine Sorgfaltspflicht für die Qualitätsüberwachung seiner Druckproduktion. Vordergründig ist hierbei aber die Frage, ob

Problemfälle aus grafischen Betrieben

DD-Serie ■ Michael Kirmeier, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Qualitätsbeurteilung von Druckergebnissen, betreibt ein Sachverständigenbüro in München und ist für die Fa. Prüfbau tätig (Tel. 0 89/62 26 94 03, www.druckgutachten.de).



Michael Kirmeier

Folge 45 ▶ Taschenfalzmaschine fehlerhaft in Betrieb genommen DD 8

Folge 46 ▶ Reklamation und Nachdruck wegen Leimablagerung DD 10

Folge 47 ▶ Schadhafte Zylinderlager führen zu Qualitätsproblem DD 12

überhaupt eine realistische Chance besteht, defekte Bogen zu erkennen und auszusortieren. Es waren rund 240 Bogen von der Fehlstelle betroffen. Die Druckgeschwindigkeit betrug laut Angabe 10 000 Bg/h. Dies bedeutet, dass die Produktion der Bogen mit augenscheinlichem Reklamationsgrund in einem Zeitraum von nur etwa zwei Minuten stattgefunden hat. In diesem kurzen Zeitraum hat der Drucker nahezu keine Möglichkeit, den Mangel zu erkennen, zumal während des Maschinenlaufs auch weitere Kontrolltätigkeiten erforderlich sind.

Turnusgemäß sollte etwa alle 1 000 Bogen ein Belegbogen gezogen werden. Auch hierbei können im ungünstigen Fall die 240 betroffenen Bogen dazwischenliegen, sodass dadurch der Mangel nicht erkannt wird.

FAZIT. Abschließend konnte festgehalten werden, dass die Aufsichtspflicht seitens des Druckers nicht verletzt wurde, da aufgrund der geringen betroffenen Bogenmenge nahezu keine Möglichkeit bestand, die mangelhaften Bogen zu erkennen und auszusortieren. Die Papierfabrik hat, da der Auslöser der Reklamation beim Papierherstellungsprozess entstanden ist und da eine Verletzung der Sorgfaltspflicht stattgefunden hat, die Kosten der Reklamation in voller Höhe zu tragen.